

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([SR 935.51](#), BGS)
- Verordnung über Geldspiele ([SR 935.511](#), VGS)
- Kantonalen Geldspielgesetz ([GS IX B/24/1](#), KGG)
- Kantonale Geldspielverordnung ([GS IX B/24/2](#), VKGG)

Merkblatt Kleinlotterien

Thema	Bemerkung	Grundlagen
Bewilligungsgesuch	Einreichung mindestens 60 Tage vor der Durchführung mit dem amtlichen Formular.	Art. 5 Abs. 1 VKGG
Veranstalter/in	- Juristische Person; - Guter Ruf; - Gewährleistung einwandfreier Spielführung.	Art. 33 Abs. 1 BGS
Zweck	Vollumfängliche Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke (Verwendung für eigene Zwecke möglich, für Veranstalter/innen, die sich keiner wirtschaftliche Aufgaben widmen).	Art. 34 Abs. 2 BGS Art. 129 Abs. 1 BGS
Umfang	- Angemessenes Verhältnis zwischen Durchführungskosten und der für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mittel; - Höchstens 10 Franken für ein einzelnes Los; - Höchstens 100'000 Franken für die Summe aller Einsätze (Plansumme); - Höchstens zwei Kleinlotterien jährlich pro Veranstalterin.	Art. 34 Abs. 2 BGS Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 37 Abs. 4 VGS
Gewinnplan	- Im Voraus definiert; - Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze; - Mindestens jedes zehnte Los weist einen Gewinn auf.	Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 37 Abs. 3 VGS
Losverkauf	- Vorverkauf ist gestattet; - Verkauf darf nicht vom Verkauf von Eintrittskarten abhängig sein; - Online-Verkauf ist nicht gestattet.	Art. 6 VKGG Art. 3 Bst. f BGS
Gewinne	- Gutscheine dürfen bei der Einlösung nicht an weitere Bedingungen und Auflagen geknüpft sein; - Wert der Sachpreise bemisst sich nach ihrem Marktpreis.	Art. 8 VKGG
Ziehung	Veröffentlichung der Ziehungsliste innerhalb von sieben Tagen nach der Ziehung.	Art. 7 VKGG
Gewinnbezug	- Während drei Monaten nach der Veröffentlichung der Ziehungsliste; - Nichtbezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zu Gunsten des Lotteriezwecks.	Art. 8 VKGG
Berichterstattung	Innert 3 Monaten nach Abschluss des Spiels beinhalten: - Abrechnung über das Spiel; - Angaben über den Spielverlauf; - Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS
Abgaben und Gebühren	Keine Abgaben. Gebühren für die Bewilligungserteilung.	